



# **Geschäftsordnung für den Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel**

Gemäß § 39 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, Amtsblatt Seite 682, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt S. 693), erlässt der Stadtrat aufgrund des Beschlusses vom 27. August 2019 folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. Dezember 2021:

# I. Abschnitt

## Rechte und Pflichten der Mitglieder des Stadtrates

### § 1

#### Verpflichtung der Ratsmitglieder (§ 33 Abs. 2 KSVG)

In der ersten Sitzung nach Neuwahl des Stadtrates werden die Ratsmitglieder in einem gemeinsamen Akt verpflichtet; dies geschieht auch, wenn gleichzeitig mehrere Mitglieder nachrücken.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister spricht zur Verpflichtung folgende Erklärung vor:

**"Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben gegenüber der Stadt eine besondere Treuepflicht. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die Sie Verschwiegenheit zu wahren haben, nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, in die Sie berufen sind, teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir."**

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der verpflichtenden und der zu verpflichtenden Person unterzeichnet wird.

### § 2

#### Treuepflicht (§ 26 KSVG)

- (1) Die besondere Treuepflicht der Ratsmitglieder gegenüber der Stadt umfasst das Verbot von Handlungen gegen das Interesse der Stadt, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Stadtgeschäfte gefährden.
- (2) Vertrauliche Angelegenheiten, auf welche sich die besondere Verschwiegenheitspflicht bezieht, sind solche, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (3) Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere:
  1. Personalangelegenheiten, einschließlich Befangenheitsfragen

2. Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden
3. Auftragsvergaben, bei denen die Geheimhaltung der Angebote vorgeschrieben ist
4. Verträge und Rechtsstreitigkeiten
5. Darlehensangelegenheiten und Bürgschaftsübernahmen
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

### **§ 3**

## **Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit (§ 27 KSVG)**

Ratsmitglieder, die nach § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes die Sitzungsleitung unaufgefordert darauf hinzuweisen. Die erforderliche Abstimmung über das Vorliegen der Befangenheit erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit. Vor der Beratung über das Vorliegen der Befangenheit ist dem betroffenen Ratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage der Befangenheit zu geben.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen Betroffene den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn sie sich in den Zuhörerraum begeben. Angehörige im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 und des Abs. 2 Nr. 1 KSVG sind:

1. Verlobte
2. Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner
3. Verwandte und Schwägerte gerader Linie
4. Geschwister
5. Kinder der Geschwister
6. Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner
7. Geschwister der Eltern
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)

Die in den Nummern 2, 3 und 6 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht; in den Fällen Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und im Falle der Nummer 8 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sie weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

## **§ 4 Teilnahme an Sitzungen (§ 33 Abs. 1 KSVG)**

Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, anzeigen.

Ratsmitglieder, welche sich wegen Urlaubs, oder aus anderen Gründen länger als sieben Tage außerhalb der Gemeinde aufhalten, sollen dies dem Bürgermeister zuvor mitteilen.

## **§ 5 Fraktionen (§ 30 Abs. 5 KSVG)**

Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen der dem Fraktionsvorstand angehörenden Personen sowie Veränderungen im Laufe der Amtszeit des Stadtrates sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch die Fraktionsführung schriftlich anzuzeigen. Den Fraktionen bzw. den nicht einer Fraktion zugehörenden Ratsmitgliedern sind die Niederschriften der Ortsratssitzungen zuzuleiten.

## **§ 6 Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (§ 51 KSVG)**

1.
  - a) Die durch die Teilnahme an einer Rats- oder Ausschusssitzung entstehenden baren Auslagen werden durch einen Betrag in Höhe von 30,--EUR für jede Sitzung abgegolten. Zur Bestreitung der durch die Zugehörigkeit zum Stadtrat im Übrigen (z. B. durch Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, Fahrtkosten usw.) entstehenden baren Auslagen wird den Ratsmitgliedern eine monatliche Entschädigung von 160,--EUR gezahlt.
  - b) Zur Abgeltung des nicht nachweisbaren Verdienstaufalles für die den privaten Haushalt führenden Personen wird ein Stundensatz i. H. von 8,--EUR pro angefangene Sitzungsstunde gewährt.
2. Die Fraktionen erhalten:
  - a) zur Bestreitung ihrer laufenden Geschäftsbedürfnisse monatlich einen Betrag je Mitglied von 20,--EUR. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist jährlich bis zum 31.03 des Folgejahres nachzuweisen.
  - b) Fraktionsvorsitzenden wird zur Bestreitung ihrer baren Auslagen eine monatliche Entschädigung von 150,--EUR gezahlt.
3. Die den Mitgliedern der Ortsräte durch die Teilnahme an einer Ortsratssitzung entstehenden baren Auslagen werden durch einen Betrag in Höhe von 25,-- EUR

für jede Sitzung abgegolten. Wird zur Protokollführung eine Person aus der Mitte des Ortsrates bestellt, so erhält diese für besondere Aufwendungen eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 25,-- EUR pro Sitzung.

## **II. Abschnitt Ausschüsse**

### **§ 7 Bildung der Ausschüsse (§ 48 KSVG und § 5 EigVO)**

(1) Der Stadtrat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm nicht gemäß § 35 KSVG ausschließlich vorbehalten sind, aus seiner Mitte folgende Ausschüsse:

- A Haupt- und Personalausschuss
- B Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Verkehr
- C Ausschuss für Umwelt-, Bau-, und Sanierungsangelegenheiten
- D Ausschuss für Kultur-, Jugend-, Sport-, Senioren- und Sozialangelegenheiten
- E Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten
- F Werksausschuss "Abwasserwerk Stadt St. Wendel"
- G Werksausschuss "Eigenbetrieb Kommunales Liegenschaftsmanagement"
- H Werksausschuss „Eigenbetrieb Abfallentsorgung“

Für die Werksausschüsse gelten die Regeln dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht die Eigenbetriebsverordnung oder die jeweilige Betriebssatzung etwas anderes vorschreiben.

- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder bei allen Ausschüssen beträgt 15. Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Stadtrates vertreten lassen. Die Vertretung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Eine Einigung über die Besetzung der Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 2 KSVG liegt nur vor, wenn kein Ratsmitglied widerspricht. Scheidet ein Ausschussmitglied aus dem Stadtrat aus, so erlischt damit seine Zugehörigkeit zu den Ausschüssen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus einer Fraktion aus, so scheidet es erst auf Antrag der Fraktion aus den Ausschüssen aus. In beiden Fällen schlägt die Fraktion einen Nachfolger vor. Der Stadtrat muss hierüber beschließen.

## **§ 8**

### **Sonderregelung für den Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten sowie für den Ausschuss für Kultur-, Jugend-, Sport- Senioren- und Sozialangelegenheiten**

In den Sitzungen des Ausschusses für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten und des Ausschusses für Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialangelegenheiten können Sachverständige im Sinne des § 49 KSVG ohne vorherige Beschlussfassung durch den Stadtrat bzw. den jeweiligen Ausschuss gehört werden.

Über die Anhörung sind die Mitglieder des Stadtrates in den Erläuterungen zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten sowie die Öffentlichkeit in der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung hinzuweisen.

#### **a) Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten**

Als Sachverständige sind die Naturschutzbeauftragten der Kreisstadt St. Wendel anzusehen. Der Bürgermeister entscheidet je nach der Art des Tagesordnungspunktes, welche/r Naturschutzbeauftragte zu der Sitzung eingeladen werden soll. Dabei soll den örtlichen Gegebenheiten in den einzelnen Stadtteilen besonders Rechnung getragen werden.

In Fragen, welche die Gesamtinteressen der Stadt betreffen, d. h. die über den örtlichen Wirkungskreis hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind (z. B. Fragen der Müllentsorgung, der Abwasserbeseitigung, der Reinhaltung der Luft, der Trinkwasserversorgung usw.) kann der Bürgermeister aus dem Kreis der Naturschutzbeauftragten der Kreisstadt St. Wendel besonders kompetente Personen zu den Ausschusssitzungen einladen.

#### **b) Ausschuss für Kultur-, Jugend-, Sport-, Senioren- und Sozialangelegenheiten**

Als Sachverständige sind anzusehen:

Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte der Kreisstadt St. Wendel sowie bei Bedarf je eine Vertreterin/ein Vertreter der nachstehend aufgeführten Verbände:

- Caritas
- Diakonisches Werk an der Saar
- Arbeiterwohlfahrt
- Deutsches Rotes Kreuz - Stadtverband St. Wendel -

Die Einladung erfolgt an den Verband.

## **§ 9**

### **Arbeitsweise und Zuständigkeit der Ausschüsse**

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates sind nicht öffentlich. Sitzungen über die den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (s. § 2 GO).

- (2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse bzw. des Bürgermeisters - beratend bzw. beschließend - ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Arbeitsweise der Ausschüsse entsprechend.

## **III. Abschnitt Sitzungsordnung**

### **§ 10 Tagesordnung (§ 41 KSVG)**

- (1) Der Stadtrat wird schriftlich unter Angabe des Ortes, des Beginns und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann auch elektronisch erfolgen, sofern der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
- (2) Die Erstellung der Sitzungsunterlagen und Niederschriften für die Sitzungen erfolgt mit Hilfe eines elektronischen Ratsinformationssystems. Ratsmitglieder, die die Informationsmöglichkeiten dieses Systems (Abruf von Vorlagen, Niederschriften, Sitzungsterminen) nutzen wollen, müssen dies gegenüber dem Bürgermeister schriftlich erklären und sich hierbei zum sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit den zugänglich gemachten Daten, insbesondere zur Umsetzung der gebotenen technischen Sicherheitsvorkehrungen und zum Einsatz der notwendigen technischen Hilfsmittel (Schutz der Zugriffsdaten, sichere Benutzerverwaltung, Einsatz und Pflege aktueller Virenschutz- und Firewall-Produkte) verpflichten. Ratsmitglieder, die zukünftig auf die Zusendung schriftlicher Sitzungsvorlagen verzichten und sich auf die Nutzung des Ratsinformationssystems beschränken wollen, können dies gegenüber dem Bürgermeister schriftlich erklären.
- (3) Für die Stadtratssitzungen sind die zur Tagesordnung erforderlichen Erläuterungen beizufügen. Gleiches gilt für die Ausschusssitzungen. Sind aufwendige Planunterlagen zu erstellen oder besondere Kennzeichnungen vorzunehmen, so werden diese nur den Fraktionsvorsitzenden und den Ausschusssprecherinnen/Auschusssprechern zugestellt.
- (4) Soweit bei schriftlicher Einladung die Zustellung nicht mittels Postzustellungsurkunde erfolgt, gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Zusteller unter Beachtung der Einladungsfrist die Zustellung bescheinigt.

## **§ 10 a**

### **Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen (§ 51 a KSVG)**

Stadtrats- und Ausschusssitzungen können bei außerordentlichen Notlagen als Videokonferenzen durchgeführt werden.

## **§ 11**

### **Öffentlichkeit von Sitzungen (§ 40 KSVG)**

Die Öffentlichkeit ist nach § 40 Abs. 1 KSVG insbesondere auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung finanzieller oder persönlicher Verhältnisse Einzelner erfordert. Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung insbesondere die in § 2 Abs. 3 genannten Aufgabenbereiche zu behandeln.

## **§ 12**

### **Presse**

- (1) Für die Presse sind in der öffentlichen Sitzung in angemessenem Umfang besondere Sitzmöglichkeiten vorzuhalten. Die örtliche Presse wird von der Verwaltung über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse unterrichtet. Die Vorlagen des öffentlichen Teiles der Sitzungen können der Presse zur Verfügung gestellt werden; ausgenommen hiervon sind Niederschriften aus nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Presse darf in öffentlichen Sitzungen Ton- und Bildaufzeichnungen anfertigen, sowie Ton- und Bildübertragungen durchführen. Sie muss die Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung darüber informieren, diese weist die Anwesenden darauf hin. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass die Übertragung und Aufzeichnung seines Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufzeichnung unterbleibt.

## **§ 13**

### **Ordnungsbestimmungen (§ 43 Abs. 2 KSVG)**

- (1) Die Sitzungsleitung kann Ratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Ratsmitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann diese ihm das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf zur Sache muss die Sitzungsleitung das Ratsmitglied auf die Folgen hinweisen. Ausführungen eines Ratsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in der Niederschrift aufgenommen werden. Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen erfolgt nach § 43 Abs. 2 KSVG mit der Maßgabe, dass die



Sitzungsleitung nach einem zweiten Ordnungsruf den Ausschluss von dieser Sitzung anzudrohen hat. Der Ausschluss kann nach dreimaligem Ordnungsruf erfolgen. Besonders schwere Verstöße gegen die Ordnungsbestimmungen ermächtigen die Sitzungsleitung, das störende Ratsmitglied bis zu drei Sitzungen von der Sitzungsteilnahme auszuschließen.

- (2) In Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung verweisen. Er kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum entfernen lassen oder, bei wiederholter Ruhestörung, auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzung ausschließen.

## **§ 14 Sitzordnung**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Der Bürgermeister macht jeweils nach der Neuwahl des Stadtrates den Fraktionen einen Vorschlag für die Verteilung der Sitzplätze. Kommt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Bürgermeister. Die Unterverteilung der Sitzplätze ist Sache der jeweiligen Fraktion.
- (2) Mitgliedern des Stadtrates, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz zu.

## **§ 15 Sitzungsverlauf**

Nach Eröffnung der Sitzung durch die Sitzungsleitung sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen; das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist über Anträge nach § 41 Abs. 5 KSVG zu befinden. Danach ist über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung zu beschließen. Es schließt sich die Behandlung der Tagesordnung an. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung auf höchstens 1/2 Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden. Kann die Sitzungsleitung sich kein Gehör verschaffen, so verlässt diese ihren Platz. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde unterbrochen.

## **§ 16 Beschlussfähigkeit (§ 44 KSVG)**

Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung festzustellen. Ein Ratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat der Sitzungsleitung oder der Protokollführung den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

## **§ 17**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen. Jedes Ratsmitglied kann durch Zurufe "Zur Geschäftsordnung" grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung, Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten
- b) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes - evtl. zur Behandlung in neuer Sitzung -
- c) Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung
- d) Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung (Abstimmung) in der gleichen oder in einer späteren Sitzung
- e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit

Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Nach dem Antrag gibt die Sitzungsleitung zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt; diese sind dann noch zu erledigen. Anträge lediglich auf Verschiebung der Abstimmung sind erst nach Schluss der Beratung zulässig; eine erneute Beratung ist dann nur zulässig, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

## **§ 18**

### **Mitteilungen und Anfragen und Information über Vergaben**

- (1) Mitteilungen und Anfragen im öffentlichen Teil der Sitzungen sind mindestens 24 Stunden vorher schriftlich oder fernmündlich dem Bürgermeister oder der Leitung des Hauptamtes anzuzeigen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Stunden verkürzt werden. Im nichtöffentlichen Teil können Anfragen ohne Voranmeldung gestellt werden. Das die Frage stellende Mitglied begründet in der Sitzung zunächst seine Anfrage und hat das Recht, noch Zusatzfragen zu stellen. Das Recht, Zusatzfragen zu stellen, ist lediglich dem anfragenden Mitglied vorbehalten.
- (2) Die Anfragen sind baldmöglichst zu beantworten. Ist eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, so gibt der Bürgermeister dies unter Darlegung der Gründe bekannt. Eine Beantwortung erfolgt dann in der nächsten Sitzung oder auf Wunsch des anfragenden Mitgliedes in schriftlicher Form.
- (3) Soweit Vergaben vorgenommen wurden, die nach der Geschäftsordnung in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen und mit denen der Ausschuss nicht betraut war, hat der Bürgermeister unter TOP "Information über Vergaben" möglichst in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu berichten. Bei

der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist es zulässig, dass die Ratsmitglieder Fragen hierzu stellen können.

## **§ 19**

### **Persönliche Bemerkungen**

Zur kurzen Aufklärung eines Missverständnisses, einschließlich der kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf, kann die Sitzungsleitung dem sich mit dem Zuruf "Zur Aufklärung" meldenden Ratsmitglied sofort das Wort erteilen; ein redendes Mitglied darf jedoch hierzu nicht ohne dessen Zustimmung unterbrochen werden.

## **§ 20**

### **Redeordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung und mit deren Zustimmung Bedienstete können jederzeit das Wort ergreifen. Die Ratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Die Sitzungsleitung kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze bedeutsame Mitteilung angekündigt wird oder im Interesse einer sachgemäßen Beratung (z.B. zur direkten Erwiderung).
- (2) Die Redezeit soll, mit Ausnahme der Ausführungen zu den Haushaltsberatungen, fünf Minuten je Fraktion und je Tagesordnungspunkt nicht überschreiten. Der Stadtrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Ein hierauf gerichteter Antrag (§ 17 g) kann jedoch nicht während den Ausführungen einer redenden Person gestellt werden. Bei bedeutsamen Erklärungen kann die Sitzungsleitung mit stillschweigender Zustimmung des Stadtrates eine Überschreitung der Redezeit zulassen. Die Sitzungsleitung kann auch Ratsmitglieder zu einer Stellungnahme auffordern.

## **§ 21**

### **Anträge zur Sache**

Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll. Anträge können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister, von einzelnen Ratsmitgliedern und von Fraktionen gestellt werden. Das Antrag stellende Mitglied kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen. Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsansatzes bedeuten, sollen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach geltendem Recht zulässig ist.

## **§ 22**

### **Reihenfolge der Abstimmung**

Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. über Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung von Auskünften, Gutachten und dgl.
2. über Anträge auf Entscheidung in der Sache Im Übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt. In Zweifelsfällen entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge.

## **§ 23**

### **Beschlussfassung durch Abstimmung (§ 45 KSVG)**

Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe. Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen der Sitzungsleitung wer für, und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen.

Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.

Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf von "für" oder "gegen" oder "Stimmenthaltung" aufgerufen.

Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen von Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, oder die Identität von Abstimmenden offenbaren sowie leere Stimmzettel sind ungültig.

In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der "Für-" und "Gegenstimmen" festzuhalten. Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

## **§ 24**

### **Wahlen (§ 46 KSVG)**

Für die Durchführung der Wahl sind zwei Ratsmitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen. Ist Losentscheid erforderlich, so zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Ratsmitglied das Los.

## **§ 25 Sachverständige (§ 49 KSVG)**

Hinzugezogene Sachverständige werden vorab vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen; dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

## **§ 26 Sitzungsniederschrift (§ 47 KSVG)**

(1) Die Sitzungsleitung bestimmt jemanden zur Fertigung der Niederschrift (in der Regel aus dem Bereich des Hauptamtes). Nach Erstellung der Niederschrift wird diese zuerst von der Sitzungsleitung sowie von der Protokollführung unterzeichnet. Die Sitzungsniederschriften werden vor Anerkennung der zuständigen Sprecherin/dem zuständigen Sprecher oder Fraktionsvorsitzenden jeder im Stadtrat vertretenen Fraktion mit der Aufforderung übermittelt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen, ob Einwendungen gegen die Niederschrift bestehen. Die Sitzungsniederschriften werden nach Anerkennung durch den zuständigen Ausschuss bzw. den Stadtrat, von je einem Ratsmitglied der dem Stadtrat angehörenden Fraktionen, in der Regel von der/dem benannten Sprecher/in der Fraktion bzw. deren Stellvertretung unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- b. den Namen der Sitzungsleitung
- c. die Namen der anwesenden Ratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit
- d. die Namen der abwesenden Ratsmitglieder
- e. die Namen der zugezogenen Bediensteten der Verwaltung
- f. die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlussfähigkeit
- g. die Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei Hinderungsgründe anzugeben sind
- h. die behandelten Gegenstände, sowie eine kurze Wiedergabe des Sitzungsverlaufes
- i. den Wortlaut der Beschlüsse
- j. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse

(3) Das Verlangen eines Ratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Ratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer Zusammenfassung der Ausführung verlangt werden.

## **§ 27 Aufnahmen**

Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden elektronisch aufgezeichnet. Die Aufnahmen dienen als Grundlage für die Anfertigung der Niederschriften. Der Zugang zu diesen Aufzeichnungen ist auf Zwecke der Protokollführung beschränkt. Die Aufzeichnungen werden zwei Wochen nach der Genehmigung der Niederschrift gelöscht.

## **§ 28 Bekanntgabe der Niederschrift an die Ratsmitglieder**

Bei den Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates erhalten alle Mitglieder des Stadtrates, bei den Ausschüssen alle Mitglieder des jeweiligen Ausschusses vom Schriftführer eine E-Mail, wenn die Niederschriften im Ratsinformationssystem abrufbar sind. Diese E-Mail gilt als Bekanntgabe der Niederschrift gemäß § 47 Abs. 5 KSVG. Einwendungen gegen die Niederschrift sollen dem Bürgermeister innerhalb der genannten Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich eingereicht werden, oder sind nach Aufruf des Tagesordnungspunktes "Anerkennung der Niederschrift" vorzubringen. Werden Einwendungen nicht erhoben, stellt die Sitzungsleitung ausdrücklich Zustimmung fest.

Die Niederschriften der Stadtratssitzungen erhalten alle Ratsmitglieder. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen werden nur den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden sowie den Ratsmitgliedern, die ausdrücklich eine Niederschrift wünschen, zugestellt.

## **§ 29 Sitzungen unter Hinzuziehung der Ortsvorsteher**

Zu den Sitzungen, zu denen Ortsvorsteher/innen nach § 75 Abs. 3 KSVG hinzugezogen werden, sind diesen die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zuzustellen, ebenso ein Auszug aus der Niederschrift.

Die Bereitstellung der Unterlagen kann mit Zustimmung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers auch mittels des eingesetzten Ratsinformationssystems erfolgen.

## **IV. Abschnitt Sonstiges**

### **§ 30 Delegieren von Aufgaben und Befugnissen**

Soweit der Stadtrat ihm zustehende Rechte auf die Ausschüsse bzw. den Bürgermeister delegiert hat, ist dies in den Anlagen A - E, die Bestandteile der Geschäftsordnung sind, dargelegt.

## **§ 31 Ausfertigung der Geschäftsordnung**

Jedes Mitglied des Stadtrates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

## **§ 32 Auslegung der Geschäftsordnung**

Der Stadtrat kann bei Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschluss fassen.

## **§ 33 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist, und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.

## **§ 34**

### **Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beginn der Amtszeit des Rates (03.07.2019) in Kraft.

St. Wendel, den 27.08.2019

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt St. Wendel

Peter Klär  
Bürgermeister



## Anlage A

### Haupt- und Personalausschuss zu § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Der Stadtrat hat gem. § 48 Abs. 1 KSVG folgende Aufgaben übertragen:

a) an den Haupt- und Personalausschuss

1. Beratung über alle Angelegenheiten, die nicht nachstehend ausdrücklich aufgeführt bzw. einem anderen Ausschuss zur Beratung zugewiesen sind
2. Beratung über Angelegenheiten der Geschäftsordnung
3. Beratung der Stellenpläne der Beamtinnen/Beamten und Tariflich Beschäftigten
4. Beratung über
  - a. die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst
  - b. die Einstellung, Eingruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Tariflich Beschäftigten von Entgeltgruppe 10 TVöD aufwärts
5. Beschlussfassung über
  - a. Einstellung, Beförderung und sonstige Ernennungen von Beamtinnen/Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst im Rahmen des Stellenplanes
  - b. Einstellung und Kündigung der Auszubildenden
  - c. Einstellung, Einstufung und Kündigung von Tariflich Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD, soweit es sich um Dauerarbeitsverhältnisse handelt
  - d. Zulassung zum Aufstieg von Beamtinnen/Beamten des mittleren Dienstes in den gehobenen Dienst
6. Beratung von Schulangelegenheiten
7. Beratung von Angelegenheiten nach dem Saarl. Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetz
8. Herstellung des Einvernehmens bei der Neubesetzung der Schulleitung
9. Festsetzung der Zuschüsse für die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte
10. Beschlussfassung über Allgemeine Vertragsangelegenheiten, soweit nicht die Angelegenheit ihrer Natur nach eine Behandlung in einem anderen Ausschuss erfordert oder die Angelegenheit aufgrund ihrer Bedeutung eine Behandlung im Stadtrat erfordert
11. Beratung von Satzungsangelegenheiten, soweit nicht die Angelegenheit ihrer Natur nach eine Behandlung in einem anderen Ausschuss erfordert

12. Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach der Eigenbetriebsverordnung und nach dem Gesellschaftsrecht, soweit nicht einem Fachausschuss zugewiesen oder die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist
13. Beschlussfassung (§ 35 Nr. 28 KSVG) über folgende Rechtsstreitigkeiten:
  - a. Die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichtes fallen bis zu einem Streitwert von 250.000,--EUR.
  - b. die Führung von Aktivprozessen in Rechtsstreitigkeiten über kommunale Abgaben bei einem Streitwert von 15.000,--EUR bis 50.000,--EUR
14. Die Abgabe von Anerkenntnissen, den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen über 5.000,--EUR bis 25.000,--EUR -§ 35 Nr. 29 KSVG
15. Beratung der Benutzungs- und Entgeltordnungen für die Dorfgemeinschaftshäuser, städtische Sport- und Mehrzweckhallen und ähnliche Einrichtungen

Anmerkung: Zu den Punkten 5 bis 7 wird der Ausschuss beschließend tätig, soweit nicht nach dem KSVG die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist.

**b) an den Bürgermeister**

1. Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Tariflich Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 3 TVöD
2. Zulassung zu den Angestellten-Lehrgängen mit Erster und Zweiter Prüfung sowie zu den verwaltungseigenen Arbeiterprüfungen
3. Einstellung, Eingruppierung und ordentliche Kündigung von Tariflich Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD in einem bis zu 24 Monaten befristeten Arbeitsverhältnis
4. Entlassung von Beamtinnen/Beamten und Auflösung des Arbeitsverhältnisses Tariflich Beschäftigter auf ihren Antrag, soweit es sich nicht um leitende Beamtinnen/Beamte oder leitende Tariflich Beschäftigte handelt
5. Außerordentliche Kündigungen sowie Entlassung von Beamten aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen soweit nicht die Entscheidung gemäß § 35 Nr. 11 und 24 KSVG dem Stadtrat vorbehalten ist
6. Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Aushilfskräften für:
  - a. Vertretungsfälle, insbesondere bei längeren Erkrankungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Mutterschutzverordnung, Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bzw. Elternzeitverordnung, Sonderurlaub nach tarifvertraglichen oder beamtenrechtlichen Vorschriften.

- b. Sondermaßnahmen mit Fremdmittelfinanzierung.
- 7. Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Dritte einschließlich Abgabe einer Kostenzusage (z.B. Auszubildende des Ausbildungs- und Fortbildungsfördervereines des Kreises St. Wendel e.V., Ausbildung für die Arbeitsverwaltung, Fachausbildung nach dem Soldatenversorgungsgesetz usw.
- 8. Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Personal nach den Sozialgesetzbüchern II und III für Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
- 9. Einstellung und Kündigung von Praktikantinnen/Praktikanten
- 10. Der Stadtrat stellt gemäß § 35 Nr. 28 KSVG fest, dass folgende Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung sind und daher dem Bürgermeister zur Erledigung überlassen bleiben:
  - a. Die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen
  - b. Bei kommunalen Abgaben
    - ba) die Führung von Passivprozessen
    - bb) die Führung von Aktivprozessen bis 15.000,--EURDie Führung von Verwaltungsprozessen in Auftragsangelegenheit ist Aufgabe des Bürgermeisters
- 11. Die Abgabe von Anerkenntnissen, der Verzicht auf Ansprüche und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,--EUR (§ 35 Nr. 29 KSVG)
- 12. Der Bürgermeister hat den Ausschuss über die nach den Punkten 1 bis 8 sowie 10 und 11 getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

## Anlage B

### **Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Verkehr zu § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat**

Der Stadtrat hat gemäß § 48 Abs. 1 KSVG folgende Aufgaben übertragen:

a) **Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Verkehr**

1. Beratung über die Förderung und Ansiedlung von Industrie, Handwerk und Gewerbe in der Kreisstadt St. Wendel, soweit dies nicht dem Werksausschuss „Eigenbetrieb kommunales Liegenschaftsmanagement“ obliegt.
2. Beschlussfassung von Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie dem europäischen Sozialfond (ESF)
3. Beratung über Fragen der Verbesserung der Infrastruktur und Verkehrsanbindung sowie Beteiligungsverfahren zum ÖPNV
4. Beratung von Fremdenverkehrsangelegenheiten
5. Beratung in Beteiligungsangelegenheiten (Beteiligungsbericht)
6. Beratung von Maßnahmen der Verkehrsplanung - ruhender Verkehr – fließender Verkehr - Radwegebau –
7. Beratung aller Finanzangelegenheiten, insbesondere der Entwürfe der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie der dazu gehörenden Bestandteile und Anlagen mit Ausnahme des Forstwirtschaftsplanes und des Stellenplanes
8. Beitritt und Austritt zu Verbänden und Vereinen mit einem Jahresbeitrag über 500,-- EUR, soweit gemäß § 35 Nr. 26 KSVG dem Stadtrat nicht ausdrücklich vorbehalten
9. Entscheidungen über Anträge auf Stundung von städt. Forderungen, im Einzelfall von 15.000,--EUR bis 50.000,--EUR
10. Beschlussfassung über die unbefristete Niederschlagung von städt. Forderungen über 1.000,--EUR bis 10.000,--EUR im Einzelfalle
11. Beschlussfassung über den Erlass von städt. Forderungen von über 1.000,-- EUR bis 10.000,--EUR im Einzelfalle
12. Beschlussfassung über den Erlass von Richtlinien zur finanziellen Förderung der Vereine für die Jugendarbeit und beim Erreichen von Jubiläen nach vorheriger Anhörung des Ausschusses für Kultur-, Jugend-, Sport-, Senioren und Sozialangelegenheiten
13. Beratung von Bürgerschaftsangelegenheiten.

b) **dem Bürgermeister**

1. Die Entscheidung über Anträge auf Stundung von städt. Forderungen, in Einzelfällen bis zu 15.000,--EUR
2. Die unbefristete Niederschlagung von städt. Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,--EUR im Einzelfalle
3. Den Erlass von städtischen Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,--EUR
4. Beitritt und Austritt zu Verbänden und Vereinen mit einem Jahresbeitrag bis 500,-EUR, soweit nicht gemäß § 35 Nr. 26 KSVG dem Stadtrat ausdrücklich vorbehalten
5. Verteilung der Zuschüsse nach den erlassenen Richtlinien und den Ansätzen im Haushaltsplan
6. Der Bürgermeister hat den Ausschuss über die zu Punkt 4 getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

## Anlage C

### **Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten zu § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat**

Der Stadtrat hat gem. § 48 Abs. 1 KSVG folgende Angelegenheiten übertragen:

#### **a) dem Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten**

1. Beschlussfassung über die Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB bei allen Bauvorhaben, die von hervorgehobener Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Stadt St. Wendel sind, insbesondere:
  - 1.1 Neubau, überwiegende Erweiterungen oder Nutzungsänderungen (= mehr als 50 % der bisher vorhandenen Substanz) von gemischt genutzten Gebäuden in zentraler bzw. hervorgehobener innerstädtischer Lage,
  - 1.2 Neubau von Mehrfamilienwohnhäusern (10 WE) die eine Befreiung oder Ausnahme nach § 31 BauGB erfordern,
  - 1.3 gewerbliche Neubauten und größere Erweiterungen (um mehr als 50 % der vorhandenen Substanz) in den Gewerbe- und Industriegebieten nach § 30 BauGB, sofern Befreiungen oder Ausnahmen nach § 31 BauGB erforderlich sind.
  - 1.4 gewerbliche Bauten in anderen Baugebieten, soweit sie Befreiungen oder Ausnahmen im Sinne des § 31 BauGB erfordern,
  - 1.5 Vorhaben in den Sanierungsgebieten, welche die Durchführung der Sanierung tangieren, bzw. welche den Zielen der Sanierung zuwiderlaufen können,
  - 1.6 Vorhaben im Außenbereich, welche nicht unter die sogen. privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB oder die in anderer Weise begünstigten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB fallen, soweit sie Räume bzw. Wohnungen zum dauernden Aufenthalt von Menschen beinhalten sollen,
  - 1.7 Vorhaben im Außenbereich, die von einer besonderen städtebaulichen oder immissionsrechtlichen Relevanz sind,
  - 1.8 Vorhaben, welche auf der Basis eines Planfeststellungsverfahrens zu genehmigen sind und zu denen die Stadt in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Planungshoheit aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen gehört wird, sofern sie von herausragender städtebaulicher Bedeutung sind,
  - 1.9 Vorhaben innerhalb besonderer städtebaulicher Flächen (z. B. Konversionsflächen), sofern sie von den Vorgaben der städtebaulichen (Rahmen)planung erheblich abweichen.
2. Beschlussfassung über die Ausführung von städtischen Baumaßnahmen im Rahmen der Vorstellung
3. Beschlussfassung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch bis 50.000,--EUR
4. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Gebäuden von einer Wertgrenze von 2.000,-- EUR bis 50.000,--EUR zzgl. evtl. Erschließungskosten

- und Nebenkosten, soweit dies nicht dem Werksausschuss „Eigenbetrieb Kommunales Liegenschaftsmanagement“ obliegt.
5. Beschlussfassung über den An- und Verkauf sowie Tausch von Wert- und Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der lfd. Verwaltung handelt und soweit der Wert den Betrag von 15.000,--EUR nicht übersteigt,
  6. Beschlussfassung über die Vergabe von
    - a) Gutachten ab 25.000,--EUR
    - b) Aufträgen an Architektur- und Ingenieurbüros und sonstige freiberuflich tätige Personen ab 25.000,--EUR je Auftrag oder Vertrag
    - c) Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen ab 25.000,--EUR, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist
  7. Beschlussfassung über die Vermietung und Verpachtung von Wohnungen bzw. städt. Grundstücken, soweit die ortsübliche Miete/Pacht überschritten wird und soweit dies nicht dem Werksausschuss „Eigenbetrieb Kommunales Liegenschaftsmanagement“ obliegt.
  8. Abschluss von Verträgen über die Verpachtung von gastronomischen Betrieben (z.B. Saalbau, Kulturcafé, usw.), soweit dies nicht dem Werksausschuss „Eigenbetrieb Kommunales Liegenschaftsmanagement“ obliegt.
  9. Erörterung ökologischer Grundsatzfragen (z.B. Energiekonzept, Abwasserproblematik, Gewässer-, Boden- und Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Hochwasserkonzept, Altlastenproblematik, Neuanlage von Deponien, usw.), sofern dies nicht in die Zuständigkeit eines Werksausschusses fällt
  - 10.1. Beratung der Bauleitplanung insbesondere
    - a. Flächennutzungsplanung,
    - b. Landschaftsplanung,
    - c. Grünflächenplanung,
    - d. städtebauliche Rahmenplanung,
    - e. Bebauungsplanung,
    - f. städtebauliche Satzungen aller Art,
    - g. usw. sowie Probleme der Flurbereinigung
  - 10.2. Beratung und Beschlussfassung über städtebauliche Angelegenheiten Dritter bzw. übergeordneter Planungsverfahren (z. B. Beteiligung an Planverfahren benachbarter Gemeinden, Genehmigung von Großvorhaben in der Region z. B. IKEA Kaiserslautern oder Outlet Zweibrücken).
  11. Beratung der Grundsätze der Dorferneuerung
  12. Beratung von Förderprogrammen mit Zielen des Städtebaus bzw. der Dorfentwicklung und zur Familienförderung bei der Baulandabgabe,
  13. Empfehlungen zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (z.B. Erörterung landschaftspflegerischer Maßnahmen), Rekultivierungen usw.
  14. Beschlussfassung über Förderungsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes sowie der Landwirtschaft

## 15. Beratung des Forstwirtschaftsplanes

Bei den angegebenen Wertgrenzen handelt es sich um Bruttobeträge unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **b) dem Bürgermeister:**

1. Vergabe von:
  - a) Gutachten bis zum Betrag von 25.000,--EUR
  - b) Aufträgen an Architektur- und Ingenieurbüros, sonstige freiberuflich tätige Personen bis zum Betrag von 25.000,--EUR
  - c) Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen nach den Vergaberichtlinien (VOL/VOB) bis zu einem Betrag von 25.000,--EUR
  - d) Bauaufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 1.000.000,--EUR , wenn die Maßnahme im Ausschuss vorgestellt, eine Ausschreibung nach der VOB erfolgte, es sich bei dem Vergabevorschlag um den nach VOB zu berücksichtigenden mindestfordernden Bieter handelt und die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes positiv ist, und die Vergabe im Rahmen der im Haushaltsplan angesetzten Mittel erfolgt.
2. An- und Verkauf von Grundstücken im Zuge von Grundstücksbereinigungen an ausgebauten Straßen aufgrund von katasteramtlichen Schlussvermessungen.
3. Erwerb und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 2.000,--EUR, zzgl. Vermessungs- und sonstige Nebenkosten, im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Soweit Grundstücke dem Vermögen des Eigenbetriebes kommunales Liegenschaftsmanagement zugeordnet sind, gelten die Regelungen der Betriebssatzung.
4. Gestattungsvereinbarungen und Grunddienstbarkeiten zugunsten der Versorgungsträger und diesen formal gleichgestellten Dritten (z. B. Verlegung von Einspeiseleitungen für Windparks und Solarparks)
5. Vermietung und Verpachtung von städtischen Wohnungen bzw. Grundstücken, soweit die ortsübliche Miete/Pacht nicht überschritten wird. Soweit Grundstücke dem Vermögen des Eigenbetriebes kommunales Liegenschaftsmanagement zugeordnet sind, gelten die Regelungen der Betriebssatzung.
6. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
  - a) soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben ist,
  - b) in Eil und Grenzfällen, abweichend von a) 1. nach vorheriger Abstimmung mit der Fraktionsführung bzw. deren Stellvertretung
7. Die Durchführung der nach Bauordnungsrecht übertragenen Verfahren sofern keine Sonderregelung getroffen ist, einschließlich eventueller Zurückstellungen von Anträgen nach Planungsrecht.

Sofern es sich hierbei um städtebaulich besonders bedeutsame Vorhaben handelt, ist der Ausschuss für Umwelt- Bau- und Sanierungsangelegenheiten von der Entscheidung umgehend zu informieren. Dies gilt auch, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass aus diesen Entscheidungen das Entstehen eines Rechtsstreites konkret zu befürchten ist.



8. Abschluss von Fischereipachtverträgen  
Der Bürgermeister hat den Ausschuss über die nach den Punkten 1 bis 4 und 6 b) getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Bei den angegebenen Wertgrenzen handelt es sich um Bruttobeträge unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **Anlage D**

### **Ausschuss für Kultur-, Jugend-, Sport-, Senioren- und Sozialangelegenheiten zu § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat**

Der Stadtrat hat gemäß § 48 Abs. 1 KSVG dem Ausschuss für Kultur-, Jugend-, Sport-, Senioren- und Sozialangelegenheiten folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Beratung von Vereins- und Sportangelegenheiten, insbesondere über Maßnahmen zur Förderung der Jugendarbeit, sowie die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten, soweit sie aufgrund ihrer Bedeutung nicht eine Behandlung im Stadtrat erfordern
2. Beschlussfassung über die Planung und Durchführung städtischer Veranstaltungen
3. Beschlussfassung über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte bei Stadtfesten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen. Dem Ausschuss obliegt die Festsetzung der Grundlagen der Berechnung, der von den einzelnen Teilnehmern zu entrichtenden Entgelte. Die Einzelfestsetzung der Entgelte ist Aufgabe der Verwaltung.
4. Beschlussfassung über Maßnahmen zur Pflege von Städtepartnerschaften. (Hiervon sind ausgenommen die Aufgaben, die der Stadtrat bereits an privatrechtliche Organisationen, z. B. an den Verein zur Förderung von Städtepartnerschaften, delegiert hat.)
5. Beratung über Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialangelegenheiten sowie die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen oder aufgrund ihrer Bedeutung nicht eine Behandlung im Stadtrat erfordern
6. Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen des Teilhaushaltes 4
7. Aufstellung von Empfehlungen zur Instandsetzung von städtischen Wohnungen.

Über die Zuteilung von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues hat der Bürgermeister den Ausschuss halbjährlich zu informieren.

## **Anlage E**

### **Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten zu § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat**

Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Beratung der Prüfungsergebnisse und der Schlussberichte zu den Jahresrechnungen nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (§ 101 Abs. 2 Satz 3 KSVG)
3. Beratung der überörtlichen Prüfungsberichte des Gemeindeprüfungsamtes beim Minister des Innern mit der Stellungnahme des Bürgermeisters (§ 123 Abs. 5 Satz 2 KSVG)

## **Anlage F**

### **Werksausschuss „Abwasserwerk Stadt St. Wendel“**

Die Zuständigkeiten des Werksausschusses "Abwasserwerk Stadt St. Wendel" ergeben sich aus der Satzung des Abwasserwerkes der Stadt St. Wendel.

## **Anlage G**

### **Werksausschuss „Eigenbetrieb Kommunales Liegenschaftsmanagement“**

Die Zuständigkeiten des Werksausschusses "Eigenbetrieb Kommunales Liegenschaftsmanagement" ergeben sich aus der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunales Liegenschaftsmanagement der Kreisstadt St. Wendel - KLMW

## **Anlage H**

### **Werksausschuss „Eigenbetrieb Abfallentsorgung“**

Die Zuständigkeiten des Werksausschusses „Eigenbetrieb Abfallentsorgung“ ergeben sich aus der Betriebssatzung des Abfallentsorgungsbetriebes St. Wendel - AEBW